



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Reform der Pflegeberufe

**Dr. Matthias von Schwanenflügel**

Leiter der Abteilung 3

Demografischer Wandel, Ältere Menschen,  
Wohlfahrtspflege

03/2016





# Ausgangslage und Ziele

## I Ausgangslage

- I Bundesweiter Fachkräftemangel bei steigendem Bedarf und sinkenden Schulabgängerzahlen
- I Veränderte und sich weiter verändernde pflegerische Anforderungen und Versorgungsstrukturen
- I Steigende Anforderungen an die Ausbildung

## I Ziele

- I Attraktivität der Ausbildung verbessern
- I Einsatzflexibilität und Mobilität steigern
- I Ausbildungsqualität erhöhen



## Kernanliegen der Reform

- | Inhaltliche Zusammenführung der im AltPflG und KrPflG geregelten Ausbildungen (Generalistik)
- | Schaffung der Grundlagen für ein neues Berufsbild, das den veränderten Anforderungen gerecht wird
- | Einpassung in ein transparentes und durchlässiges Aus- und Weiterbildungssystem
- | Gemeinsame und einheitliche Finanzierung; Kostenfreiheit für die Auszubildenden
- | Grundständige hochschulische Pflegeausbildung als weiteres Qualifizierungsangebot



## Berufsbezeichnung; Vorbehaltsaufgaben

- l Erlaubnispflicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ / “Pflegefachmann“
- l Hochschulabsolventen führen Berufsbezeichnung mit akademischem Grad (z.B. Pflegefachfrau B.A. oder Pflegefachfrau B.Sc.)
- l Vorbehaltsaufgaben werden erstmalig für den Kernbereich der Pflege geregelt; diese dürfen von anderen Professionen nicht erbracht werden



# Berufliche Pflegeausbildung: Ziele, Struktur, Prüfung

- | Vermittlung der Kompetenzen zur selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungssettings
- | 3-jährige schulische und praktische Ausbildung in Vollzeit; in Teilzeit möglich in 5 Jahren
- | „Duale“ Grundstruktur mit Ausbildungsbetrieb als Träger der praktischen Ausbildung
- | Berufsfeldbreite praktische Ausbildung mit Einsätzen in allen Versorgungsbereichen
- | Staatliche Abschlussprüfung; einheitlicher Berufsabschluss mit im Zeugnis ausgewiesenem Vertiefungseinsatz



# Berufliche Pflegeausbildung: Zugang und Anrechnung

- | Breiter Zugang zur beruflichen Ausbildung
  - | Ausgangspunkt: mittlerer Schulabschluss
  - | Jede abgeschlossene 10-jährige allgemeine Schulbildung (Evaluation nach 5 Jahren)
  - | Einstiegsmöglichkeit über Pflegehelferqualifikation auch mit 9-jährigem Hauptschulabschluss
- | Auf Antrag: Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (einjährige Pflegehelferausbildung nach Vorgabe der ASMK/GMK-Mindestanforderungen wird dabei grds. vollständig angerechnet)



# Berufliche Pflegeausbildung: Praktische Ausbildung / Einrichtungen

- | Überwiegend beim Träger der praktischen Ausbildung, der für die gesamte prakt. Ausbildung inkl. Praxisanleitung verantwortlich ist (-> Folie 8: Stundenverteilung Eckpunkte APrVO)
- | Drei, gleich lange Pflichteinsätze in den allg. Versorgungsbereichen (Stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut-/Langzeitpflege)
- | Zwei kürzere Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen (pädiatrische Versorgung, psychiatrische Versorgung)
- | Ein sonstiger (Kurz-)Einsatz (z.B. Beratung, Reha, Palliation)
- | Ein Orientierungseinsatz am Anfang der Ausbildung und ein Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes stärken die Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung



<b>I. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege</b>		
	Stationäre Akutpflege	400 Std.
	Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
	Ambulante Akut- / Langzeitpflege	400 Std.
<b>II. Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen der Pflege</b>		
	Pädiatrische Versorgung <sup>1</sup>	120 Std.
	Psychiatrische Versorgung (allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrisch)	120 Std.
<b>III. Vertiefungseinsatz</b>		
	Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach I oder II (Regelfall: beim Träger der praktischen Ausbildung)	500 Std.
<b>IV. Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung</b>		
	Orientierungseinsatz (flexibel) beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.
	Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation)	80 Std.
	Zur freien Verteilung auf die Einsätze nach I bis IV	80 Std.
<b>Gesamtsumme</b>		<b>2.500 Std.</b>

<sup>1</sup> Der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung kann grundsätzlich in Kinderkrankenhäusern, Kinderstationen, aber auch der ambulante Kinderpflege sowie in weiteren geeigneten Einrichtungen stattfinden wie z.B. der Jugendhilfe oder bei Kinderärzten. Der Vertiefungseinsatz im speziellen Versorgungsbereich „Pädiatrische Versorgung“ ist dagegen in Kinderkrankenhäusern bzw. auf Kinderstationen durchzuführen.





## Berufliche Pflegeausbildung: Unterricht / Pflegeschulen

- | Pflegeschule ist für den theoretischen u. praktischen Unterricht, dessen Koordination mit der praktischen Ausbildung sowie die Praxisbegleitung verantwortlich
- | Regelung der Mindestanforderungen (staatlich/staatlich anerkannt, Qualifikation der Leitung, Verhältnis Lehrkräfte/ Auszubildende)
- | Lehrplan der Schule ist für Ausbildungsplan des Trägers der praktischen Ausbildung verbindlich; Pflegeschule prüft, ob praktische Ausbildung gem. Ausbildungsplan erfolgt
- | Umfassende Bestandsschutzregelungen für die Lehr- und Leitungskräfte, Übergangsregelungen für Schulen



## Berufliche Pflegeausbildung: Finanzierung - Grundsätze

- | Keine Deckelung der Ausbildungszahlen
- | Kostenfreiheit für die Auszubildenden
- | Einheitlich und umfassend für alle Bereiche (Alten- und Krankenpflege)
- | Keine Wettbewerbsnachteile für ausbildende Betriebe
- | Alle bisherigen Kostenträger bleiben im bisherigen prozentualen Umfang beteiligt
- | Ausbildungsfonds auf Landesebene



# Berufliche Pflegeausbildung: Finanzierung - Kostentragung

## I Beteiligung der Kostenträger:

- I Krankenhausbereich: 57,2380 % über Umlageverfahren durch Entgeltzuschläge, finaler Kostenträger SGB V
- I Stationäre/ambulante Pflegeeinrichtungen: 30,2174 % über Umlageverfahren durch Entgeltzuschläge, finaler Kostenträger SGB XI, Pflegebedürftige (ggf. SGB XII)
- I Länder: 8,9446 % als Direktzahlung
- I Pflegeversicherung: 3,6 % als Direktzahlung (reduziert den ansonsten über die Pflegeeinrichtungen aufzubringenden Anteil; Überprüfung alle 3 Jahre)



## Berufliche Pflegeausbildung: Finanzierung - Verfahren

- | Notwendiger Vorlauf: Ein Jahr vor Start der Ausbildung
- | Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule erhalten getrennte Ausbildungsbudgets
- | Umsetzung auf Landesebene als Pauschalbudget oder Individualbudget
- | Auf Grundlage der Ausbildungsbudgets wird der Finanzierungsbedarf für den Fonds bestimmt, per Umlage erhoben, ausgezahlt und abgerechnet
- | Liquiditätsreserve deckt evtl. Mehrbedarfe während des Finanzierungszeitraum ab; ggf. Erstattung im Folgejahr



## Hochschulische Pflegeausbildung

- | Berufsqualifizierendes wissenschaftliches Pflegestudium zur direkten Pflege mit erweitertem Ausbildungsziel („Mehrwert“):
  - | Steuerung / Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse
  - | Weiterentwicklung der Versorgung / Innovationstransfer
  - | Qualitätsmanagement / Erkennen von Fortbildungsbedarfen
- | Zugang: Hochschulreife (landesrechtlich: Abitur oder berufliche Ausbildung + Berufspraxis)



## Beratung/Unterstützung/Forschung Fachkommission; Verordnungen

- | Zur Sicherung der erfolgreichen Einführung und Entwicklung der neuen Pflegeausbildung:
  - | Einrichtung einer Fachkommission, insbes. zur Erarbeitung eines Musterrahmenlehrplans/Musterausbildungsplans
  - | Beratung, Aufbau unterstützender Angebote (z.B. Förderung von Ausbildungsverbänden etc.), Forschung
- | Rechtsverordnungen
  - | Ausbildungs- und Prüfungsverordnung: Eckpunkte am 01.03. auf [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) veröffentlicht; Arbeit am Entwurf läuft
  - | Finanzierungsverordnung: Verfahren nach § 56 IV PflBG-E



## Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergang

- | VO-Ermächtigungen, Regelungen zu Fachkommission und Beratung zur neuen Ausbildung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft
- | Finanzierungsregelungen sollen zum 01.01.2017, d.h. 1 Jahr vor dem Start der neuen Ausbildung in Kraft treten
- | Neue Pflegeausbildung soll am 01.01.2018 starten
- | Nach Altenpflegegesetz/Krankenpflegegesetz begonnene Ausbildungen können bis 2022 abgeschlossen werden
- | Fortgeltung bisheriger Berufsabschlüsse nach Altenpflegegesetz/Krankenpflegegesetz mit Umschreibungsanspruch



## Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- | Stellungnahme des Bundesrates vom 26.02.2016
  - | Begrüßung des Gesetzentwurfs
  - | Änderungsvorschläge und Prüfbitten
- | Gegenäußerung der Bundesregierung – Kabinettsbeschluss vom 09.03.2016, z.B.
  - | Zustimmung zur Einführung einer Ombudsstelle
  - | Prüfung des Anliegens den Start der Ausbildung auf den 01.01.2019 zu verschieben
  - | Ablehnung der Änderung der Berufsbezeichnung
- | Erste Lesung Bundestag 18.03.2016





Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

**Weitere Informationen unter:**

**[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)**

**Dr. Matthias von Schwanenflügel**

Leiter der Abteilung 3

Demografischer Wandel, Ältere Menschen,  
Wohlfahrtspflege

